

den Glauben an das Kerygma (Bultmann) wie auch das soziologische Postulat der Formgeschichte zurück. Nach seiner Auffassung ist das Ziel aller Vermittlung der Tradition und der Kirche die Teilhabe am Gottesverhältnis Jesu. Wird das Kreuz vor allem als Inhalt des Lebens Jesu und der Gemeinschaft mit ihm verstanden, muß die Lösung über die Positionen von Schleiermacher und Strauß hinausgehen. Die Auferstehung versteht der Vf. in diesem Zusammenhang als das Herrwerden Jesu in den Gewissen der Glaubenden.

Während die Interpretation der beiden Denker des vergangenen Jahrhunderts durch den Vf. überzeugend ist, sind an die Weiterentwicklung vor allem der Position Schleiermachers manche kritische Fragen zu stellen. So wird sein Verständnis der Auferstehung der vom Neuen Testament gemeinten Realität nicht gerecht.

H. Giesen

RAHNER, Karl: *Schriften zur Theologie, Bd. 12. Theologie aus Erfahrung des Geistes.* Köln-Einsiedeln-Zürich 1975: Benziger Verlag. 624 S., geb., DM 49,—.

Jedesmal, wenn ein neuer Band der „Schriften“ erscheint, kann eine solche Neuerscheinung hohes Interesse für sich beanspruchen. Dies gilt auch für den nunmehr neuesten, den zwölften Band. Er enthält neben einigen „Nachlesen“ (z. T. aus dem französischen, z. T. aus deutschen Publikationen, beide Male aus den dreißiger Jahren) neuere Arbeiten, teils anderweitig publiziert, teils für den Druck von Vortragsmanuskripten her überarbeitet, auch hier fremdsprachliche, hier erstmals deutsch vorliegende Texte. Es sind insgesamt 35 Aufsätze. Die Thematik reicht von der Themengruppe „Glaube und Geist“ (z. B. „Glaubensbegründung heute“, „Anonymer und expliziter Glaube“ über Fragen der Geisterfahrung (in der Schrift, nach Origenes; in den Exerzitien des Ignatius u. a.), über fundamentaltheologische Fragen (z. B. „Dogmatik und Altes Testament“; Themen zum Gottesbild), über Christologisches bis zu Themen und Fragen heutiger Kirche-Seins (z. B. „Opposition in der Kirche“, „Kirchliche Wandlungen und Profangesellschaft“). Damit ist umrissen, worum es geht. Es ist immer weitgestreuter als irgendeine Kurzbeschreibung. In dieser Hinsicht ist der Untertitel dieses Bandes „Theologie aus Erfahrung des Geistes“ wohl ein wenig formal und, so wird man den Verdacht nicht los, etwas modisch ausgefallen. Im übrigen fügt sich der Band in die Reihe des Bisherigen; er ist Anregung, Sammlung und Weiterführung theologischen Denkens in einem.

P. Lippert

MODEHN, Christian: *Der Gott, der befreit. Glaubensimpulse aus Lateinamerika.* Freising 1975: Kyrios-Verlag. 40 S., kt., DM 4,—.

Das Büchlein gibt eine recht geschickte Zusammenfassung des Selbstverständnisses der „Theologie der Befreiung“ in dem, was man als den gemeinsamen Nenner bezeichnen könnte, samt der dort regelmäßig gegebenen Diagnose und Situationsanalyse. Sowohl der ethisch-religiöse Impetus als auch dasjenige, was bei nüchterner Prüfung hinterfragbar ist, oder sich gar als Klischee und Floskel herausstellt, all das findet sich hier als These und Position vorgetragen. Ausgesprochene Schwächen der Befreiungstheologie, die sich auch bei ihren „klassischen“ Vertretern finden, tauchen entsprechend hier in Kurzform auf. Darunter seien genannt: eine monokausale Erklärung für die Rückständigkeit Lateinamerikas: „Nur weil die reichen Länder entwickelt sind . . .!“ (12). Eine bemerkenswert vereinfachte Utopie als Ziel gesellschaftlichen Handelns („neue Gesellschaft mit dem neuen Menschen, . . . die keine Abhängigkeit mehr kennt“) (13). Die Leugnung des eschatologischen Vorbehalts (der allerdings eine Mythisierung des konkreten Handelns verhindert) (18), führt zur Meinung und Forderung, daß der Mensch „das mit der Botschaft Jesu angebrochene Reich als ein Reich der Freiheit schrittweise zu verwirklichen“ hat (20). Für so etwas sollte man wenigstens nicht das Neue Testament reklamieren (vgl. 19). Einige Anregungen finden sich dann in dem Abschnitt „Theologie der Befreiung und Europa“ (21—28) skizziert, wobei „die“ europäische Theologie (von „ihr“ wird immer wieder geredet) doch z. T. erheblich verzeichnet wird. Sehr hilfreich ist die gut gegliederte Bibliographie am Schluß (30—40). Ansonsten bietet das Büchlein eine gut gemachte Darstellung einer Position und ist in seinen Raffungen geschickt und zutreffend. Die kritische Distanz und die ernsthafte Befragung dessen, was hier „vor-gestellt“ wird, fehlt hingegen fast völlig.

P. Lippert

NIKOLASCH, Franz: *Die Feier der Buße. Theologie und Liturgie. Reihe Pastorale Handreichungen, Bd. 8. Würzburg 1974: Seelsorge Verlag. 128 S., brosch., DM 13,80.* Die Neuordnung der „Feier der Buße“ — am 2. 12. 1973 in Rom veröffentlicht, ein Jahr später in offizieller deutscher Übersetzung erschienen, wird ihr Ziel verfehlen, wenn es

nicht gelingt, ihre biblisch-theologische Grundkonzeption in den seelsorglichen Alltag zu übersetzen. Darum ist jede Veröffentlichung zu begrüßen, die dazu Hilfe leisten kann. Das vorliegende Buch gehört dazu. Es will vor allem deutlich machen, „daß das Wesen des Bußsakramentes nicht nur in einer bestimmten Vollzugsweise seine Verwirklichung erfahren kann und daß Einzelbeichte und Bußgottesdienst nicht als gegensätzliche und konkurrierende Formen des kirchlichen Bußvollzuges aufzufassen sind, sondern einander in optimaler Weise ergänzen können“ (7). — Zunächst werden die Grundlagen der „Buße und Umkehr in der Schrift“ dargelegt. „Die Entfaltung der kirchlichen Bußdisziplin“ ist mit Recht der nächste Schritt, dem die Problematik von „Bußgottesdienst und Bußsakrament“ in der Entwicklung nach dem II. Vat. Konzil folgt. Nur in einer gründlichen Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung der kirchlichen Bußinstitution, ihrer wandelbaren und unwandelbaren Elemente, lassen sich Schritte zur Erneuerung von Buße und Beichte verantworten. Dies gilt insbesondere für den Fragenkreis „Das Konzil von Trient und die Einzelbeichte“, dem der nächste Abschnitt gewidmet ist. Danach werden „Stellungnahmen des kirchlichen Lehramtes“ besprochen. Es folgen praktische Hinweise und Anregungen für „Die Liturgie der kirchlichen Buße“. Den Abschluß bilden „Dokumente des kirchlichen Lehramtes“, einschließlich der „Pastoralen Einführung“ zur neuen Bußliturgie. — Die Ausführungen des Verf. geben einen guten Überblick über die entscheidenden Grundlagen und Zielvorstellungen der Neuordnung der kirchlichen Buße. Ihr Charakter als Glaubensbekehrung und ihre ekklesiale Dimension kommen gut zur Geltung. Der je besondere Eigenwert der Bußfeier wie der Einzelbeichte und ihr fruchtbares Bezugensein aufeinander werden treffend herausgestellt (42—47). Durch das ganze Buch hindurch wird immer wieder die alte christliche Wahrheit hervorgehoben, daß es Sündenvergebung auch außerhalb des Bußsakramentes gibt. So sehr jedoch gegenüber einer früheren Verengung an diese Wahrheit zu erinnern ist, so wenig darf die Besonderheit der sakramentalen Buße in Vergessenheit geraten, so wenig sollte man ihre Unterscheidung von nichtsakramentalen Formen verwischen. Es ist richtig, daß alles zeichenhafte Tun der Kirche an der Sakramentalität der Kirche als „Ursakrament“ teilhat, also auch der Bußgottesdienst. Wenn man ihn in diesem Sinne „sakramental“ nennen will (50), mag das hingehen. Nur muß man sich der Schwierigkeit bewußt sein, dann zu erklären, was das Einzelsakrament der Beichte noch soll, zumal dann, wenn die Entscheidung des Konzils von Trient, daß auf Grund „göttlichen Rechtes“ ein detailliertes Einzelbekenntnis der schweren Sünden für den Empfang des Bußsakramentes erforderlich ist, als bloß „kirchenrechtliche Verfügung . . . ähnlich einer Kirchenordnung oder Konzilsbestimmung“ verstanden wird, „die man sonst im allgemeinen als ‚kirchliches‘ oder ‚menschliches‘ Recht zu bezeichnen pflegt“ (64). N. hält offenbar diese Auffassung für die begründetere. Die kirchliche Entscheidung, daß nach einer sakramentalen Absolution ohne Einzelbekenntnis — was in Notfällen auch früher möglich war — bei der nächsten Beichte die schweren Sünden zu bekennen sind, die man bei dieser „Generalabsolution“ nicht beichten konnte, ist für N. „eine Bestimmung allein des kirchlichen Rechtes“ (67; vgl. 77: „entsprechend dem geltenden Recht . . .“). Er meint, dies sei heute „allgemein“ die Auffassung der Theologen (67). Dieser Meinung muß widersprochen werden. Das nachfolgend zu besprechende Buch stützt sich in seiner gegenteiligen Auffassung (das Einzelbekenntnis der schweren Sünden ist auf Grund göttlicher Bestimmung unerlässlich) auf kirchen- und dogmengeschichtliche Forschung namhafter Autoren, die N. leider nicht berücksichtigt. Aber auch unabhängig davon, ob das Konzil von Trient hier eine definitive Glaubensentscheidung getroffen hat, ist nicht zu erkennen, wie eine wirkliche Todsünde angesichts ihrer personal und ekklesial zerstörerischen Realität in der Anonymität eines gemeinsamen Bekenntnisses in der Bußfeier „bereinigt“ werden könnte. Wer sich in solcher Weise von der vollen Lebensgemeinschaft mit der Kirche getrennt hat, kann nicht zur eucharistischen Gemeinschaft hinzutreten, bevor er sich nicht persönlich dieser Sünde vor der Kirche gestellt hat. Auch wenn wir von einem persönlichen Bekenntnis in der altkirchlichen Kanonischen Buße wenig wissen, folgt daraus nicht, daß es nicht u. U. gefordert wurde, dann nämlich, wenn der „Tatbestand“ dem Vorsteher der Gemeinde (Bischof oder beauftragter Presbyter) nicht bekannt war. Wie sollte er sonst die kirchliche Buße gewähren, wie sollte er das Maß der persönlichen Bußleistung bestimmen, wenn er nicht wußte, um was es ging? Das Einzelbekenntnis der Todsünden ist heute wie damals grundsätzlich Voraussetzung für den kirchlichen Dienst der Versöhnung. Man sollte es daher auch vermeiden, den Eindruck zu erwecken, als sei dies im Grunde eine überholte kirchliche Verfügung. Es ist m. E. auch pastoral unklug, wenn N. rät, außer den von der Kirche gestatteten Möglichkeiten der Generalabsolution auch dann „die Worte der sakramentalen Los-

sprechung, wie sie für die Einzelbeichte vorgesehen sind“, zu sprechen, wenn „nur ein allgemeines Bekenntnis gefordert war (nur Todsünden fallen unter die Verpflichtung des Konzils von Trient)“ (80). Es ist nicht nur unklug, sondern auch gegen die kirchliche Ordnung, die diese Art der allgemeinen Lossprechung für den Normalfall der Bußfeier nicht gestattet. Überdies würde ein solches Handeln auch jenem von N. selbst hervorgehobenen Anliegen entgegenstehen, den je besonderen Eigenwert von Bußfeier und Einzelsakrament herauszustellen. Der Eigenwert des Bußsakramentes besteht nicht allein in den psychologischen und pädagogischen Möglichkeiten der Aussprache und der Bußerziehung, die in diesem Buch hervorgehoben werden. Er ist auch und zuerst in der unvertretbaren personalen Christusbegegnung, in der über die Vergebung der Einzelsünde hinaus die Tiefendimensionen unseres Handelns erfassenden heilenden Wirkung und nicht zuletzt in der Einfügung des persönlichen Bußbemühens in den ekklesialen Weg jedweder Vergebung zu sehen. — Diese Kritik soll die Werte des vorliegenden Buches nicht verdecken, sondern im Sinne des Verf. von Mißverständnissen frei halten. „Es wäre eine bedauernde Verarmung, wenn die gut gestaltete Einzelbeichte, in der es zu einer persönlichen Aussprache und Hilfe kommt, verlorenginge“ (85). Sie ist, wie die Erfahrung lehrt, in Gefahr, verkannt zu werden, wenn die Bußfeiern in Deutung und Gestaltung den Eindruck eines „Ersatzes“ erwecken. Dagegen hilft nicht allein die Empfehlung der Einzelbeichte wegen ihrer Aussprache- und Hilfsmöglichkeiten. Sie ist als Sakrament der Versöhnung mehr, als in diesem Buch zum Ausdruck kommt.

H. J. Müller

RECKINGER, François: *Wird man morgen wieder beichten?* Kevelaer 1974: Verlag Butzon & Bercker. 210 S., Snolin, DM 22,—.

Auch dieses Buch will der Bußerziehung und der Erneuerung des Bußsakramentes dienen. Vom oben vorgestellten Buch N.'s unterscheidet es sich durch eine breitere Behandlung umstrittener theologischer Thesen und pastoraler Probleme und durch eine andere Position diesen Thesen und Problemen gegenüber. Dies hat den Nachteil, daß es an manchen Stellen den Eindruck der Weitschweifigkeit erweckt. Andererseits ist es zu begrüßen, daß über die genannten Schwierigkeiten auch in einem für die Seelsorgspraxis bestimmten Buch nicht vorschnell hinweggegangen wird und in pastoralem Schwung „Lösungen“ angeboten werden, die bei näherem Zusehen oberflächlich genannt werden müssen. Daß dem Autor dieses Buches zuweilen auch nicht umfassend gesicherte Schlußfolgerungen unterlaufen, darf man ihm nicht grundsätzlich anlasten. Auch die Verteidigung bestehender kirchlicher Lehren und Ordnung darf man nicht global als überholte „Apologetik“ abtun. Dennoch sind auch die Ausführungen dieses Buches kritisch aufzunehmen. — Das 1. Kap. gibt einen gedrängten Überblick über „Die bewegte Geschichte der Beichte“. Besser würde man wohl sagen: Geschichte des Bußsakramentes bzw. der kirchlichen Bußeinrichtung. Denn die Verengung auf die „Beichte“, das Bekennen, hat mit zu den beklagenswerten Mißständen vergangener Beichtpraxis beigetragen. Aber dem Verf. kommt es gezielt darauf an, daß das Bekenntnis „zu keiner Zeit gefehlt“ hat (27). Diesem Anliegen gilt als grundlegende Auseinandersetzung das 2. Kap.: „Stammt die Beichte von Christus?“. Der Autor ist überzeugt: „... die individuelle Anklage aller schweren Sünden, die nach der Taufe begangen wurden, ist infolge göttlicher Festsetzung zum Nachlaß derselben notwendig, und deshalb kann die Kirche daran nichts ändern“ (28). Auf über 40 Seiten werden zur Begründung dieser Feststellung Deutungen der Schriftstellen Mt 18,18 und Jo 20,23 aus dem christlichen Altertum vorgelegt. Dem Rez. erscheint die Auseinandersetzung mit dem Aussageinhalt dieser Stellen und ihrem traditionsgeschichtlichen Stellenwert unbefriedigend. Wünschenswert wäre eine im Blick auf die heutige „Kirchenmüdigkeit“ angestellte Erörterung darüber gewesen, daß sich das Bekenntnis als notwendig aus dem Heilsauftrag der Kirche ergibt und daß erst auf der Basis dieses biblisch-theologischen Kirchenverständnisses die „Einsetzungsstellen“ beweiskräftig sind. Die Autoritätsbeweise aus der Väterzeit können diesen Mangel nicht ausgleichen. Sie werden den nicht überzeugen, der sich über Wesen und Auftrag der Kirche nicht im klaren ist. Im 3. Kap. setzt sich R. mit dem Problemkreis „Das Konzil von Trient und die Beichte“ auseinander. Er stützt sich u. a. auf die in der Tat gründliche und m. E. überzeugende Studie von J. Becker (in: *TheolPhil* 47 [1972] 161—228) und kommt zu der Überzeugung, daß die Notwendigkeit der Einzelanklage der schweren Sünden im Bußsakrament „eine wirkliche Glaubensdefinition“ ist. Er lehnt die Deutung der vom Konzil gebrauchten Formulierung „auf Grund göttlicher Festlegung“ („iure divino“) als einer nur rechtlichen, disziplinären Vorschrift, die auch geändert werden könne, ab und wendet sich dabei insbesondere gegen die in diesem Sinne geäußerte Auffassung